CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

Bekämpfung der Geldwäsche

Mangelnde Sorgfalt bei Finanztransaktionen

Par Katia Villard le 5 Juni 2026

Verurteilungen wegen mangelnder Sorgfalt bei Finanztransaktionen im Sinne von Art. 305ter StGB sind selten ; Urteile des Bundesgerichts zu diesem Thema sind noch seltener. Das Grundsatzurteil vom 13. April 2026 befasst sich mit zwei Punkten : 1) der Tragweite der administrativen und privaten Normen zur Bekämpfung der Geldwäscherei für die Bestimmung der unter den gegebenen Umständen erforderlichen Sorgfalt bei der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten ; 2) die Frage, ob die fehlerhafte Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten ein Tatbestandsmerkmal ist, das von den Strafbehörden festgestellt werden muss (6B_942/2024, 6B_943/2024, 6B_944/2024, 6B_948/2024, zur Veröffentlichung bestimmt).

Im Mai und Juli 2014 wurden bei einer Bank zwei Geschäftsbeziehungen im Namen von zwei *Offshore*-Gesellschaften eröffnet, wobei mehrere Durchlaufkonten geführt wurden. Gemäss den Formularen A war Hubert der wirtschaftlich Berechtigte der Vermögenswerte. Der von Beruf Cellist war ein enger Freund des russischen Präsidenten und der Pate seiner Tochter. Hubert wurde in die Risikokategorie Nr. 2 (Sonderkunden) eingestuft.

Im Juli 2014 wurde er in der Datenbank *Worldcheck* als PEP registriert und im September 2014 als solcher in die PEP-Liste der Bank aufgenommen. Im Oktober 2014 beantragte Daniel, eines der Mitglieder des *Compliance Risk Committee* der Bank, daher, das Risikolevel von Hubert von Kategorie 2 auf Kategorie 3 (risikobehaftete Kunden) anzuheben. Dieser Vorgang ging mit keiner zusätzlichen Überprüfung einher, um die Plausibilität der Herkunft der Gelder sicherzustellen. Im November 2015 beschlossen die drei Mitglieder des *Compliance Risk Committee* – die auch für die Entscheidung über die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Kunden der Kategorien 2 und 3 zuständig waren – die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Im April 2016 meldete Daniel den Fall nach einem negativen Presseartikel im Zusammenhang mit den Panama Papers auf der Grundlage von Art. 305ter Abs. 2 StGB an die MROS. Die Geschäftsbeziehungen wurden von der Bank im September 2016 beendet.

Die Frage, ob Hubert tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter der Gelder war oder ob diese in Wirklichkeit dem russischen Präsidenten gehörten, blieb ungeklärt. Nach einer Anzeige der FINMA eröffnete die Zürcher Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren. Die Zürcher Gerichte verurteilten den Kundenbetreuer sowie die drei Mitglieder des *Compliance Risk Committee* wegen mangelnder Sorgfalt bei Finanztransaktionen. Das Bundesgericht bestätigt die Verurteilungen.

In seinem Urteil präzisiert das Bundesgericht die Tragweite der administrativen und privaten

Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei für die Bestimmung der « den Umständen entsprechenden Sorgfalt » bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person im Sinne von Art. 305ter StGB. Das GwG und seine Ausführungsverordnungen legen die Massnahmen fest, die Finanzintermediäre zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ergreifen müssen. Für die Banken gilt dasselbe für die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken (VSB), auf die die Geldwäschereiverordnung der FINMA ausdrücklich verweist. Diese Texte stellen somit nicht, wie in einem älteren Urteil erwähnt, lediglich ein Auslegungsinstrument für den Richter dar, sondern sind für diesen verbindlich. In seiner Begründung verweist das Bundesgericht auch auf die « parallelen Berufsregeln », worunter wahrscheinlich die von der FINMA anerkannten Reglemente der SRO zu verstehen sind, die sich, wie die SBK, dem Richter bei der Bestimmung der « den Umständen entsprechenden Sorgfalt » aufdrängen müssen.

Nachdem das Bundesgericht betont hat, dass die Pflicht zur Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten, die seit 2023 ausdrücklich in Art. 4 GwG erwähnt wird, bereits zuvor implizit aus den Geldwäschereibestimmungen hervorging, prüft es das Verhalten der Angeklagten anhand von Art. 4 und 5 GwG sowie der VSB 08 (die zum damaligen Zeitpunkt in Kraft war). Es wirft dem Kundenbetreuer vor, bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung die Herkunft der Gelder nicht geklärt zu haben, deren Art und Umfang nicht zum Profil von Hubert passten. Was die Mitglieder des *Compliance Risk Committee* betrifft, so haben sie im Herbst 2015 den Bericht der *Compliance*-Abteilung gebilligt, aus dem Warnsignale hervorgingen, und sich, anstatt zusätzliche Überprüfungen zu verlangen, für die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung ausgesprochen. Das Bundesgericht stellt somit eine Verletzung der unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt fest.

In diesem Zusammenhang ist im Hinblick auf die oben beschriebenen Vorwürfe interessant festzuhalten, dass zwar der strafrechtliche Vorwurf nach Art. 305ter StGB in der Nichtidentifizierung des wirtschaftlich Berechtigten liegt, stellt die unterlassene Abklärung der Herkunft der Vermögenswerte eine Verletzung der den Umständen entsprechenden Sorgfaltspflicht dar, wenn Art und Umfang der Gelder Zweifel an der Eigenschaft des wirtschaftlich Berechtigten aufkommen lassen.

Das Bundesgericht befasst sich anschliessend – und dies ist die wichtigste Lehre aus diesem Urteil – mit der Voraussetzung der unterlassenen Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten. Es gelangt zu Recht zu dem Schluss, dass Art. 305ter StGB auch dann Anwendung finden muss, wenn Zweifel hinsichtlich des wirtschaftlich Berechtigten bestehen. Zu verlangen, dass die strafrechtliche Untersuchung diese Frage klärt und dass der diesbezügliche Zweifel zugunsten des Angeklagten ausgelegt wird, würde bedeuten, eine dem Finanzintermediär obliegende Pflicht an den Staat zu delegieren. Das Bundesgericht präzisiert in Anlehnung an eine seiner früheren Rechtsprechungen weiter, dass Art. 305ter StGB hingegen nicht zur Anwendung kommt, wenn trotz unzureichender Überprüfungsmassnahmen feststeht, dass der wirtschaftlich Berechtigte mit dem auf den Formularen angegebenen übereinstimmt.

Der Argumentation des Bundesgerichts ist vorbehaltlos zuzustimmen, da andernfalls die Voraussetzung der erforderlichen Sorgfalt keine Bedeutung hätte. Da Art. 305ter StGB ein Vorsatzdelikt ist, ist in der Tat schwer nachvollziehbar, wie man annehmen könnte, dass der Täter den wirtschaftlich Berechtigten in Eventualvorsatz falsch identifiziert hat, aber dennoch mit der den Umständen entsprechenden Sorgfalt gehandelt hat. Gerade in solchen Situationen, in denen die Identität des wirtschaftlich Berechtigten ungewiss bleibt, kommt dieser

Voraussetzung, gemessen am präventiven Instrumentarium zur Bekämpfung der Geldwäscherei, ihre volle Bedeutung zu.

Schliesslich ist anzumerken, dass das Bundesgericht den Vorsatz der Angeklagten als direkten Vorsatz anerkennt.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Katia Villard, Mangelnde Sorgfalt bei Finanztransaktionen, publié le 5 Juni 2026 par le Centre de droit bancaire et financier, https://cdbf.ch/de/1464/